

Amtsblatt des Marktes Kaisheim Nr. 10

Donnerstag, 11. März 2021

Nr. 1

1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen im eigenen Wirkungskreis des Marktes Kaisheim vom 07.12.2001

Aufgrund von Art. 23 und Art. 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in Verbindung mit Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) erlässt der Markt Kaisheim folgende Satzung:

§ 1

§ 2 Satz 1 lautet künftig wie folgt:

Die Höhe der Gebühren bemisst sich nach der Bayerischen Verordnung über den Erlass des Kostenverzeichnisses zum Kostengesetz (Kostenverzeichnis KVz) vom 12.10.2001 mit der dazu ergangenen Anlage (s. GVBl. S. 766) in seiner jeweils gültigen Fassung sowie nach dem kommunalen Kostenverzeichnis (Kommunales Kostenverzeichnis KVz), welches Anlagen zu dieser Satzung sind.

Anlage 1: Verordnung über den Erlass des Kostenverzeichnisses zum Kostengesetz (Kostenverzeichnis – KVz –) vom 12. Oktober 2001 (GVBl. S. 766) BayRS 2013-1-2-F
<https://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/BayKVzKG>true>

Anlage 2: Kommunales Kostenverzeichnis KVz

Tarif- gruppe	Tarif- Nr.	Gegenstand	Gebühr
0		Allgemeine Verwaltung	
00		Allgemeine Amtshandlungen	
		Vorschriften der Tarifgruppen 01-8 des Kostenverzeichnisses gehen den Vorschriften der Tarifgruppe 00 vor.	
	009	Kopiergebühren	
		für Bürger	pro Seite:
		1. Kopie DIN A 4 schwarz-weiß	0,50 €
		2. Kopie DIN A 4 farbig	1,00 €
		3. Kopie DIN A 3 schwarz-weiß	1,00 €
		4. Kopie DIN A 3 farbig	1,50 €
		für Vereine	
		5. Kopie DIN A 4 schwarz-weiß	0,25 €
		6. Kopie DIN A 3 schwarz-weiß	0,50 €
		7. Kopie DIN A 4 farbig	0,50 €
		8. Kopie DIN A 3 farbig	1,00 €

Besondere Amtshandlungen			
002	Hauptverwaltung		
020	Kommunalgesetze		
	<table border="1"> <tr> <td>Genehmigung zur Führung kommunaler Wappen und Fahnen (Art. 4 Abs. 3 GO, Art. 3 Abs. 3 LkrO, Art. 3 Abs. 3 BezO)</td> <td>10 bis 2.500 €, soweit nicht kostenfrei</td> </tr> </table>	Genehmigung zur Führung kommunaler Wappen und Fahnen (Art. 4 Abs. 3 GO, Art. 3 Abs. 3 LkrO, Art. 3 Abs. 3 BezO)	10 bis 2.500 €, soweit nicht kostenfrei
Genehmigung zur Führung kommunaler Wappen und Fahnen (Art. 4 Abs. 3 GO, Art. 3 Abs. 3 LkrO, Art. 3 Abs. 3 BezO)	10 bis 2.500 €, soweit nicht kostenfrei		

1	Öffentliche Sicherheit und Ordnung	
13	Sonstiges	
	1. Fahrerlaubnis	5,10 €
	2. Aufenthaltsbescheinigung	5 €
	3. Gewerbean-, ab- oder ummeldung	25 €
	4. Führungszeugnis	13 €
	5. GewZentrRegAuskunft	13 €
	6. Gaststättengestattung / Anzeige einer öffentl. Vergnügung pro Tag	25 €
	6.1 Anordnung für eine einzelne Vergnügungsveranstaltung für Neben- bzw. Kleingewerbebetreibende pro Tag	50 €
	6.2 Anordnung für eine einzelne Vergnügungsveranstaltung für Vereine pro Tag	50 €
	6.3 Anordnung für eine einzelne Vergnügungsveranstaltung für Gewerbebetreibende pro Tag	75 €
	7. Erdaushub	4 € je m ³
	8. Müllsack	5 €
	9. Windelsack	2 €
	10. Anmahnung rückständiger Beträge öffentlich rechtlicher Geldleistungen	5 € bis 150 €
	11. Zweitschrift Fischereischein	5 €

6	Bau- und Wohnungswesen, Verkehr	
61	Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB)	
610	Ausübung des Vorkaufsrechts (§ 28 Abs. 2 Satz 1, §§ 24 ff. BauGB)	kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG
611	Herabsetzung des Verkaufspreises auf den Verkehrswert (§ 28 Abs. 3 BauGB)	kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG
612	Gebote nach §§ 176 bis 179 BauGB	kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG

613	Erteilung einer Genehmigung nach §§ 172 ff. BauGB im Vollzug einer Erhaltungssatzung. Mangels angegebener Baukosten werden marktübliche Kosten angesetzt	2,5 v.T. der Baukosten der Änderungsmaßnahme, Baukosten sind auf volle 500 € aufzurunden; mindest. 15 € höchstens 1.000 €
614	Bei Förderung der Baumaßnahmen mit öffentlichen Mitteln (§ 6 II. WoBauG) oder bei Anerkennung als steuerbegünstigt (§ 82 II. WoBauG)	50 % der Genehmigungsgebühr; mindest. 15 €
615	Versagung einer Genehmigung nach §§ 172 ff. BauGB	kostenfrei
616	Bestätigung der Gemeinde, dass das Bauvorhaben nicht im Gebiet einer Erhaltungssatzung liegt	kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 3 KG
617	Erteilung Negativzeugnisses (§ 28 Abs. 1 Satz 3, §§ 24 ff. BauGB)	30,00 €
618	Befreiung von der Bebauungssatzung pro individuelm Tatbestand	100 €
62	Wohnungsaufsicht	
620	Veranlassung der Beseitigung von Misständen (Art. 3, 4, 10 Abs. 5 Sätze 1 und 2 WoAufG)	kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG
621	Anordnung der Beseitigung von Misständen (Art. 3, 4, 10 Abs. 5 Satz 3 WoAufG)	300 € bis 2.500 €
63	Vollzug des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG)	
630	Erlaubnis für Sondernutzungen an gemeindlichen Straßen, Wegen und Plätzen (Art. 18, 19 und 22a BayStrWG)	
	1. nach Art. 18	50 €
	2. nach Art. 19	50 €
	3. kombiniert	150 €
631	Anordnung nach Art. 18a Abs. 1 Satz 1 BayStrWG pro Jahr	75 €
632	Ersatzvornahme nach Art. 18a Abs. 1 Satz 2 BayStrWG pro Jahr	315 €
633	Bescheid über die Umlegung des Aufwands aus der Baulast für öffentliche Feld- und Waldwege auf die Beteiligten (Art. 54 Abs. 3 Satz 1, Abs. 4 Satz 2 BayStrWG)	kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG
634	Bescheid für Erstattung von Reinigungskosten (Art. 16 BayStrWG)	25 €

635	Herstellung ordnungsgemäße Beschilderung		
	1. erstmalig	frei	
	2. Erinnerungsschreiben	75 €	
67	Straßenreinigungs- und Sicherungsverordnung		
	670	Befreiung von in der Verordnung festgelegten Verboten	300 €
	671	Befreiung oder sonstige angemessene Regelung wegen unbilliger Härte	70 €
	672	Schriftliche Aufforderung zur Reinigung verschmutzter Straßen und Wege und Schnitt von Bewuchs	
		1. erstmalig	frei
		2. Zweites Schreiben	100 €
	673	Ersatzvornahme durch Verwaltung nach zweiter Aufforderung nach Nr. 672 zusätzlich zu Bauhofstunden und Entsorgungskosten	20 % der Kosten der Ersatzvornahme

7	Öffentliche Einrichtungen, Wirtschaftsförderung		
70	Allgemeine Amtshandlungen		
	700	Befreiung vom Anschluss- und/oder Benutzungszwang	400 €
	701	Erlaubnis- oder Ausnahmegewilligung aufgrund einer Satzung	30 € bis 1.200 €
	702	Nachträgliche Auflagen, Rücknahme beziehungsweise Widerruf einer Erlaubnis oder Ausnahmegewilligung nach Tarif-Nr. 701	15 € bis 600 €
	703	Anordnungen zur Erfüllung einer satzungsmäßigen Verpflichtung	15 € bis 600 €
	Besondere Amtshandlungen		
	73	Marktwesen (§ 69 GewO)	
730		Zuweisung, Ausnahmegewilligung	
		1. Zuweisung	50 €
		2. Ausnahmegewilligung	120 €
731		Nachträgliche Auflagen, Zurücknahme einer Zuweisung oder Ausnahmegewilligung	
		1. Auflagen	100 €
		2. Zurücknahmen	30 €

§ 2

Diese Satzung tritt am 01.04.2021 in Kraft.

Kaisheim, den 23.02.2021

Martin Scharr

1. Bürgermeister

Nr. 2

Öffnung des Rathauses für den Besucherverkehr

Die Gemeindeverwaltung des Marktes Kaisheim schränkt nach wie vor den Kundenverkehr ein. Soweit möglich wird angeraten Anfragen und Anliegen per Telefon (09099/9660-0) oder E-Mail an die Behörde zu übermitteln. Die Kontaktdaten finden Sie auf unserer Homepage unter der Rubrik Rathaus & Service - Rathausteam. Falls der Besuch unumgänglich ist, muss vorab ein Termin mit dem jeweiligen Sachbearbeiter vereinbart werden. Wir bitten um Verständnis.

Nr. 3

Fundgegenstände

Alle Fundgegenstände können in der Gemeindeverwaltung während der Öffnungszeiten im Rathaus, Zimmer Nr. 2, abgeholt werden.

Nr. 4

Recyclinghof Kaisheim

Der Recyclinghof Kaisheim ist jeden 1. und 3. Samstag jeweils von **13.00 bis 15.00 Uhr** geöffnet.
nächster Termin: 20.03.2021

Es werden sowohl Sperrmüll als auch Bauschutt angenommen.

Nähere Information erhalten Sie auch unter www.awv-nordschwaben.de

Um Beachtung der Abstands- und Hygieneregeln wird gebeten.

Nr. 5

Grünsammelplatz Gunzenheim

Der Grünsammelplatz in Gunzenheim ist wieder jeden **1. und 3. Samstag** von 9.00 Uhr bis 11.00 Uhr geöffnet.

Es dürfen nur holzige Gartenabfälle, d.h. Baum- und Astschnitt angeliefert werden.

nächster Termin: 20.03.2021

Martin Scharr

1. Bürgermeister